

**Honorarverteilungsmaßstab
Änderungen
mit Wirkung zum 1. Januar 2020**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten
Gesamtvergütungen gemäß §87b SGB V**

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 31. August 2019

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2020) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21. November 2019 wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 2 HVM wird

„in Höhe von 89% der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung“

gestrichen.

2. § 18 Abs. 1 wird um die Sätze 3 bis 9 folgendermaßen ergänzt:

„Die Vergütung, der in Satz 2 genannten Leistungen, die von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin erbracht werden, unterliegen – sofern die Vergütung nicht außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt – einer Mengensteuerung mittels praxisindividueller Laborbudgets (piLab). Die Berechnung des piLab erfolgt gemäß den Vorgaben in Anlage 4 HVM. Gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung werden die EURO-Anforderungen im aktuellen Abrechnungsquartal für die in Satz 2 genannten Leistungen bis zur Grenze des piLab zu 100 Prozent der EBM-Sätze vergütet. Die über das piLab hinausgehenden EURO-Anforderungen werden zu 35 Prozent der EBM-Sätze vergütet. Neupraxen wird für die ersten vier Quartale kein piLab zugewiesen. Die EURO-Anforderungen in diesem Zeitraum werden in Höhe von 89 Prozent der EBM-Sätze vergütet. Die EURO-Anforderungen der ersten vier Quartale einer Neupraxis werden als Basiszeitraum zur Budgetermittlung für die Folgequartale zu Grunde gelegt.“

3. Die Anlage 4 HVM wird neu hinzugefügt:

„Ermittlung der praxisindividuellen Laborbudgets (piLab)

1. Arztgruppen, die der Mengensteuerung mittels praxisindividueller Laborbudgets unterliegen:

AG-Nr.	Arztgruppe (AG)
51	Laborärzte (ohne Laborgemeinschaften)

2. Basiszeitraum, der zur Budgetermittlung zu Grunde gelegt wird:

Als Basisquartale zur Ermittlung der piLab werden die EURO-Anforderungen der letzten vier Quartale vor der Laborreform Stufe 1 je Praxis herangezogen.

Jeweiliges Abrechnungsquartal	Basiszeitraum
1. Quartal	1. Quartal 2018
2. Quartal	2. Quartal 2017
3. Quartal	3. Quartal 2017
4. Quartal	4. Quartal 2017

3. Berechnung der praxisindividuellen Laborbudgets (piLab)

Das piLab für das jeweilige Abrechnungsquartal ergibt sich aus der Multiplikation der EURO-Anforderungen für Laborleistungen auf Muster 10 der Praxis aus dem zugeordneten Basisquartal mit der Laborquote 0,89. Das sich daraus ergebende Produkt wird für das maßgebliche Quartal um die jährlichen Veränderungsraten und unter Berücksichtigung der Versichertenentwicklung gemäß § 87a Abs. 4 SGB V sowie den jährlichen Entwicklungsraten des Orientierungspunktwertes gemäß § 87a Abs. 2 SGB V dynamisiert.

piLab =	EURO-Anforderungen des Basisquartals
	* Laborquote 0,89
	* Veränderungsrate
	* Versichertenentwicklung
	* Entwicklungsrate Orientierungspunktwert

Berlin, 21. November 2019
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Christiane Wessel
Vorsitzende der Vertreterversammlung